SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR GESCHICHTE DES BODENSEES UND SEINER UMGEBUNG

122. Heft 2004



2004 Ostfildern



Stefan Sonderegger

DIE VORGESCHICHTE DER APPEN-ZELLER KRIEGE 1403 UND 1405

Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse¹

Die Appenzeller Freiheitskriege werden oft mit den Eidgenössischen Befreiungskriegen in Verbindung gebracht. Es werden Parallelen gezogen zwischen den von Kraft, Ehre und Tapferkeit geprägten »Urschweizern« und den Appenzellern, die sich von den vermeintlich bösen Vögten bzw. vom bösen Abt und den Österreichern befreit haben sollen. Der eidgenössischen Freiheitsfigur Wilhelm Tell steht auf appenzellischer Seite Ueli Rotach gegenüber, der angeblich im heldenhaften Kampf sein Leben gelassen hat. Stellvertretend für andere sei das folgende Zitat aus dem Buch mit dem Titel »Die Schweizerschlachten« von Hans Rudolf Kurz zitiert: »Das heisse Streben, sich von der Macht der Fürsten zu befreien und selbst ihre Geschicke zu lenken, das im 14. Jahrhundert Sinn und Handeln der Länder und Städte der Acht Eidgenössischen Orte bestimmte und das in ihren Befreiungskriegen zur gewaltsamen Entscheidung drängte, führte auch im Ländchen Appenzell zur blutigen Auseinandersetzung mit dem Fürstabt von St. Gallen.[...] Die im selben Geist errungenen Siege von Morgarten, Sempach und Näfels gaben dem Freiheitsstreben der Appenzeller mächtigen Ansporn. [...] In einer erstaunlichen inneren und äusseren Gleichheit hat sich in den beiden Appenzeller Schlachten der Freiheitskampf der Waldstätter und Glarner wiederholt. Hier wie dort steht ein vom Freiheitsstreben erfülltes Volk gegen seine Unterdrücker auf und wählt lieber den Tod in der Schlacht als das Fortdauern der unerträglichen Herrschaft.«2

DIE DAMALIGEN POLITISCHEN UMSTÄNDE

Diese Sichtweise ist stark geprägt von der Nationalgeschichtsschreibung und zu wenig differenziert. Allein die Tatsache, dass rund hundert Jahre zwischen diesen Ereignissen liegen, lässt erahnen, dass die Umstände anders waren. Zur Zeit der Appenzeller Kriege, also Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts haben die Städte an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen und sind nebst den weltlichen und geistlichen Herrschaften zu bestimmenden

Machtfaktoren geworden. Das war im 13. Jahrhundert noch nicht oder nicht so ausgeprägt der Fall. Die Verhältnisse in der Innerschweiz Ende des 13. Jahrhunderts unterscheiden sich von jenen in der Nordostschweiz Ende des 14. bzw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Es empfiehlt sich daher, die Appenzeller Kriege mit Distanz zu Geschichte und Geschichten der frühen Eidgenossenschaft zu betrachten.

Konflikte haben eine Vorgeschichte, so auch im Fall der Appenzeller Kriege. Um einigermassen verstehen zu können, wie es zu den Schlachten an der Vögelinsegg 1403 und zu jener am Stoss 1405 kam, muss vorweg nach den Gründen, die dazu führten, gefragt werden.

In der Wahrnehmung der Einheimischen gilt die Schlacht am Stoss als Glanzstück der Appenzeller Vorfahren. Jene an der Vögelinsegg hingegen wird intuitiv mit St.Gallen in Verbindung gebracht. Ob das allein schon ihren Glanz mindert, sei dahingestellt; viel wichtiger ist, dass der Blick auf beide Beteiligten gerichtet wird. Die Appenzeller Kriege müssen nämlich aus der engen Verflechtung zwischen dem heutigen Appenzellerland und der Stadt St.Gallen beurteilt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sie der gleichen Herrschaft, nämlich dem Kloster St.Gallen, angehörten und dass sie in die Städtelandschaft des Bodenseegebietes eingebettet waren. In diesem Aufsatz geht es darum, dies aufzuzeigen. Hierzu ist es notwendig, zuerst die politischen und wirtschaftlichen Zustände des 14. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet darzustellen. Das bedingt, nicht nur das Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Appenzellerland, sondern auch das zwischen dem Kloster und der Stadt St.Gallen sowie jenes zwischen der Stadt und dem nahen Appenzellerland zu untersuchen. Wo bestehen Gegensätze, wo sind gemeinsame Interessen ausfindig zu machen? Was trug St.Gallen zu diesem Konflikt bei, der begrifflich (»Appenzeller Freiheitskriege«), wie noch gezeigt wird, zu einseitig nur mit den Appenzellern in Verbindung gebracht wird?

Der Blick muss zudem über St.Gallen und das Appenzellerland hinaus gerichtet werden. Die Nordostschweiz war bis zum Ende des Mittelalters eng verbunden mit den Städten und Landschaften um den Bodensee. Es ist deshalb auch nach dem Einfluss benachbarter Städte sowie von Städtebündnissen auf die Entwicklungen in der Stadt St.Gallen und im Appenzellerland zu fragen, die mitunter zu den Kriegen 1403 und 1405 führten. Dabei interessiert insbesondere die Frage, seit wann im Gebiet des heutigen Appenzellerlandes Spuren einer rechtlichen und politischen Verfassung fassbar werden – Spuren eines »Landes Appenzell«, das sich gegen die Herrschaft hätte erhoben haben können.

DIE HERRSCHAFTLICHEN ZUSTÄNDE

Die für das heutige Appenzellerland, für weite Teile der heutigen Kantone St.Gallen und Thurgau sowie für Gebiete Süddeutschlands und Vorarlbergs bestimmende Herrschaft war das Kloster St.Gallen. Das Appenzellerland und die Stadt St.Gallen gehörten zum Kerngebiet der Abtei St.Gallen im 13. Jahrhundert.³ In der Kapitelseinteilung des Klosters stehen sie an erster Stelle. Die Orte Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach, Engetschwil bei Gossau und Rotmonten gehörten zur äbtischen Vogtei St.Gallen. Dieser Teil des Herrschaftsgebietes war von daher gesehen wohl enger mit der »Zentrale«, dem Kloster, verbunden als andere Gebiete weiter weg.

Die Erwähnung appenzellischer Örtlichkeiten in den Urkunden des Klosters St.Gallen belegen, dass das Appenzellerland schon früh zum Einflussbereich des Klosters gehörte, die Besiedlung womöglich durch das Kloster gefördert wurde. Ein Hinweis darauf ist der Name Appenzell selber. Die früheste Erwähnung des Ortes Appenzell zeigt die enge Verbindung zum Kloster. Abt Norbert von St.Gallen stattete 1071 die von ihm gegründete und vom Churer Bischof geweihte Kirche Appenzell aus. Neben Alpen des Alpsteins wird die Kirche Abbacella, also abbatis cella, genannt. Diese cella des Abtes ist das Zentrum der klösterlichen Verwaltung in diesem Teil des äbtischen Herrschaftsgebiets.4

Die enge Verflechtung von Kloster und Stadt St.Gallen hingegen ergibt sich schon aus den örtlichen Gegebenheiten. Die Stadt St.Gallen gehört zu jenen Siedlungen, die um ein geistliches Zentrum gewachsen sind. Die ältesten Teile der Stadt grenzen unmittelbar an das ehemalige Kloster an. Das im frühen Mittelalter zu einem geistigen und kulturellen Zentrum herangewachsene Benediktinerkloster verlieh der Region auch wirtschaftliche Impulse: östlich, nördlich und westlich davon wuchs eine weltliche Siedlung heran, die im Spätmittelalter mit ihren 3000 bis 4000 Einwohnern zwar nur eine mittelgrosse Stadt bildete, ab der Mitte des 15. Jahrhunderts aber zum Textilproduktions- und handelszentrum in der Region Bodensee wurde. St.Gallen hatte Konstanz den ersten Rang abgelaufen und konnte ihn über Jahrhunderte erfolgreich behaupten. Zudem erfüllte St.Gallen mit seinem Markt und seinen Institutionen wie dem städtischen Spital mit wirtschaftlichen Aufgaben zentralörtliche Funktionen. Landwirtschaftliche Güter des Umlands wurden auf dem Markt verkauft oder direkt in der Stadt umgesetzt. Umgekehrt diente das städtische Handwerk der Versorgung der Landschaft mit gewerblichen oder Import-Produkten.

Bis zur Anerkennung der Unabhängigkeit gegenüber der Abtei durch eidgenössische Schiedssprüche 1457 gehörte die Stadt in das klösterliche Herrschaftsgebiet. De facto war sie aber bereits früher mit Freiheiten ausgestattet, die ihr einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Selbstverwaltung gewährten. Im 14. Jahrhundert gelang es der Stadt, sich weitgehend vom Kloster zu emanzipieren. Stadt und Land standen in engem wirtschaftlichem Kontakt miteinander, so auch St.Gallen und das Appenzellerland als Teil des städtischen Umlandes. Zudem waren viele Stadtbürger und auch das städtische Spital Besitzer von abgabepflichtigen Gütern. Gütern.

Diese über Jahrhunderte gewachsene enge Verflechtung von Stadt und Landschaft gilt es bei der Aufarbeitung der Vorgeschichte der Appenzeller Kriege zu berücksichtigen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf das 14. Jahrhundert zu richten. In der Stadt St.Gallen werden Organe der Selbstverwaltung geschaffen oder treten in jener Zeit klar zum Vorschein. Sie sind der Beweis für grosse Handlungsfreiheiten gegenüber dem Kloster, Stationen auf dem Weg der Loslösung aus der herrschaftlichen Abhängigkeit. Schriftlich festgehaltene Zeugnisse städtischer Selbstverwaltung reichen zurück ins 13. Jahrhunderts. Dazu gehören die Handfesten von 1272 bzw.1273⁷ und 1291⁸, eine Art von Stadtverfassung. In der Urkunde von 1291 wird der Begriff Bürger der Stadt St.Gallen verwendet, was bereits im königlichen Freiheitsbrief von 1281 der Fall ist.⁹

Das älteste bekannte Stadtsiegel geht auf 1294 zurück. Vielleicht gab es bereits damals ein Gremium im Sinne eines städtischen Rats, erwähnt wird er erst in einer Urkunde vom 14. Mai 1312, in welcher sich die Städte Konstanz, Zürich, St.Gallen und Schaffhausen auf Geheiss des Königs für vier Jahre verbündeten. Dass ausgerechnet in einer Bündnisurkunde ein Rat erwähnt wird, erstaunt nicht, weil die städtischen Räte jene Organe waren, welche als Vertreter der Stadt gegen aussen und somit als Ansprechorgane auftraten. ¹⁰

Daneben haben Räte die städtische Rechtsentwicklung geprägt; von ihnen wurden Gesetzgebungen eingeleitet und begleitet. Der Kontakt mit den anderen Städten, gewissermassen St.Gallens Aussenbeziehungen in der seit 1312 nachweisbaren Bündnispolitik, war anscheinend befruchtend. Die ältesten Satzungen im ersten erhaltenen Stadtsatzungsbuch gehen nämlich auf diese Zeit zurück. Die ersten Einträge gehören nach Magdalen Bless-Grabher zu einer Familie analoger »Richtebriefe« der Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen. Das ist plausibel, denn es waren ja dieselben Städte, welche am 24. Mai 1312 mit St.Gallen ein Bündnis schlossen, also Kontakte untereinander pflegten.

Das Stadtsatzungsbuch dokumentiert am besten die eigenständige, von der Abtei losgelöste gesetzgeberische Tätigkeit sowie die Entwicklung der Verwaltung. Abrechnungen für Steuern, für Ungeld, für städtische Bauten usw. zeigen, dass sich langsam feste Zuständigkeiten ausbildeten. Nach 1400 wurde dann eine separate, von der Art her amtsbezogene Buchführung angelegt. Zum ältesten überlieferten Verwaltungsschriftgut der Stadt gehören die Steuerund Seckelamtsbücher (1402 und 1401), die Bauamtsrechnungen (1419) und die Jahrrechnungen (1425).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre politischen, rechtlichen und Verwaltungsstrukturen stark entwickeln konnte. Dadurch konnte sich St.Gallen weitgehende Freiheiten gegenüber seiner Herrschaft, dem im Vergleich dazu in jener Zeit eher schwach wirkenden Kloster St.Gallen¹⁴, aneignen. Das waren gute Voraussetzung für die Erlangung der Selbständigkeit.

ST.GALLEN UND KONSTANZ

St.Gallen war kein Einzel- oder gar Sonderfall, die Stadt folgte einer überregionalen Entwicklung. Im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters konnten sich viele Städte gegenüber ihren Herren weitgehend verselbständigen. Die Städte wuchsen und gewannen als wirtschaftliche Zentren an Bedeutung. Ihre Märkte und der von Städtern getragene Handel verlieh ihnen zunehmend die Bedeutung eines Orts des Austausches zwischen der Stadt und der Landschaft. Die »Städtelandschaft« der Bodenseeregion hatte sich während des 11. und 12. Jahrhunderts prägend herausgebildet: Zu den aus Märkten oder weltlichen Siedlungen um Klöster wie St.Gallen herangewachsenen »alten« Städten Konstanz, St.Gallen, Lindau, Stein am Rhein und Schaffhausen kamen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts Arbon, Bregenz, Friedrichshafen, Tettnang, Ravensburg, Markdorf, Pfullendorf, Meersburg, Überlingen und Diessenhofen dazu. Zu Reichsstädten mit besonderen Rechten des Königs oder Kaisers brachten es aber nur Konstanz, St.Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen und Schaffhausen, und dies trotz zum Teil geistlicher Herrschaft über ihnen wie im Falle St.Gallens, wo der Abt bis ins 15. Jahrhundert auch über die Stadt die Herrschaft innehatte. 15 Die spätmittelalterliche Städtelandschaft um den Bodensee war geprägt von bedeutenden und kleineren Städten bzw. Reichsstädten, die über Landfriedensverträge sowie Bündnisse und vielfältige andere Berührungspunkte vor allem im wirtschaftlichen Bereich miteinander in Kontakt standen. Das führte zu Parallelen in der rechtlichen und politischen Entwicklung.

Dass die ersten Einträge im St.Galler Stadtsatzungsbuch mit dem Bündnis der Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St.Gallen zusammenfallen, ist denn auch kein Zufall. Dies beweist, dass die Städte im Zusammenhang mit ihren Bündnissen und anderen Kontakten ihre Stadtrechte aufeinander abstimmten und dies Impulse auf ihre Gesetzgebungen auslöste. ¹⁶ Das lässt sich am Beispiel der Kontakte zwischen Konstanz und St.Gallen zeigen.

Im Vordergrund zu St.Gallens Beziehungen mit den Städten um den See steht die Stadt Konstanz, der in manchen Belangen die Rolle eines Vorbilds zufiel. In der Gestaltung des Erbund Leiherechts in der St.Galler Handfeste von 1272/73 bzw. 1291 beispielsweise wird explizit auf Konstanz Bezug genommen. Konstanzer Stadtrechtssätze des 13. Jahrhunderts sind wohl in die St.Galler Stadtsatzungen des 14. Jahrhunderts eingeflossen. Aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts datieren in Konstanz die ältesten Ratsgesetze für den Leinwandhandel. Der Konstanzer Richtebrief, eine Sammlung von Satzungen, entstand wohl um 1300.¹⁷ In der St.Galler Leinwandsatzung aus der Zeit vor 1364 wird auf das Konstanzer Vorbild Bezug genommen.¹⁸ Die entsprechenden Satzungen für Konstanz sind nicht erhalten.¹⁹ Im Leinwandgewerbe war Konstanz im 13., 14. und beginnenden 15. Jahrhundert die unbestrittene Führerin des Leinwandgebietes um den Bodensee gewesen. Noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war der Ruf der Konstanzer Leinwand so gut, dass St.Galler Leinwand in Spanien unter der Bezeichnung Constances verkauft wurde.²⁰ Ab Mitte des 15. Jahrhunderts lief St.Gallen Konstanz jedoch den ersten Rang ab. Fortan war das wirtschaftliche Verhältnis zwischen diesen beiden Städten geprägt von Konkurrenz.

Es gab Familien, die sowohl in St.Gallen als auch in Konstanz das Bürgerrecht besassen. Ein prominentes Beispiel sind die Blarer. Hier wie dort gehörten Mitglieder dieses weitverzweigten Geschlechts zu den politisch und gesellschaftlich Führenden.²¹

Um 1225 gründeten Ulrich Blarer und Heinrich von Bitzenhofen, zwei Konstanzer Bürger, das Heiliggeistspital, also das städtische Spital, Konstanz.²² Der gleiche Ulrich Blarer, diesmal als St.Galler Bürger ausgewiesen, gehörte drei Jahre später zu den Gründern des St.Galler Heiliggeistspitals.²³

Diese Beispiele lassen den Eindruck der Vorbildfunktion von Konstanz gegenüber St.Gallen entstehen. St.Gallen hat in der Entwicklung der Rechtsetzung, der Wirtschaft und wohl auch im Ausbau früher Verwaltungsstrukturen von Konstanz profitiert – und die »Ziehmutter«, was das Leinengewerbe und den –handel angeht, schliesslich überflügelt. Losgelöst von der Frage der Vorrangstellung kann festgehalten werden, dass die Kontakte der Städte untereinander mithalfen, deren rechtliche und politische Verfassung auszubilden. Auf diese Weise wurden St.Gallen und mit ihm – wie weiter unten darzulegen ist – benachbarte appenzellische Gebiete im Loslösungsprozess vom Kloster unterstützt.

DIE STÄDTE ALS ORDNENDE MACHT

Diese auf direkten Beziehungen basierende Entwicklung wurde noch dadurch verstärkt, dass viele Städte um den See in ein gleichsam übergeordnetes System von Bündnissen eingebunden waren, dem sowohl St.Gallen als auch Konstanz schon früh angehörten und in das wenige Jahrzehnte vor den sogenannten Appenzeller Freiheitskriegen auch die Appenzeller aufgenommen wurden.

Als wichtigstes gemeinsames Ziel wird in den städtischen Bündnisurkunden die Erhaltung des Landfriedens angeführt, unter anderem aus wirtschaftlichen Interessen. Fehden sollten möglichst verhindert, Strassen und Handelswege kontrolliert und gegenseitige Hilfe bei der Verbrechensbekämpfung zugesichert werden. Weiter wirkten Städtebünde in Konflikten oft als Schiedsgerichte. Schliesslich ging es auch darum, den eigenen Einflussbereich zu vergrössern. Der Beitritt von immer mehr Städten zeigt den Erfolg; bei der Gründung des Schwäbischen Städtebundes waren es 14, am 20. Dezember 1377 bereits 27 Mitglieder. Am grössten war der Schwäbische Städtebund im Jahre 1385 mit 40 Mitgliedern. Schwäbische Städtebund im Jahre 1385 mit 40 Mitgliedern.

Am 26. September 1377 verbündeten sich die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen mit 15 schwäbischen Reichsstädten, darunter mit St.Gallen. Diese lendlin, wie es in der Originalsprache heisst, waren die einzigen und ersten Nichtstädte, die dazu kamen. Dabei standen die nahe Stadt St.Gallen und via diese auch Konstanz Pate. Den Grund dafür sehe ich in der oben dargelegten engen Verflechtung zwischen der Stadt und diesem Teil der Landschaft bzw. im gemeinsamen Interesse, sich aus der Herrschaft des Klosters zu lösen. Wo liegen die Gründe dieser Loslösungsbestrebungen?

In der Literatur wird allgemein auf die Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt St. Gallen und später auch von Wil, Wangen sowie Appenzell und Hundwil hingewiesen.26 Der Kaiser musste gleich zu Beginn des Regierungsantritts von Abt Georg von Wildenstein (1360-1379) der Stadt St.Gallen befehlen, dem Abt gehorsam zu sein und das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten nicht zu beeinträchtigen.27 Auch mit Wangen gab es Streit wegen der Huldigung, der durch die Vermittlung von Konstanz, Überlingen, Lindau und St.Gallen beigelegt werden konnte. 28 Und am 10. Oktober 1367 mussten sich die Landleute der Ämter Appenzell und Hundwil verpflichten, sich zu Lebzeiten des Abtes Georg von Wildenstein mit niemandem zu verbünden.29 Darin klare Hinweise auf eine äbtische Gewaltherrschaft, die einen Befreiungsakt provoziert hätte, zu sehen, greift jedoch zu weit.30 Hinzu kommt, dass mit dem derzeitigen, zweifelsohne noch mangelhaften Wissensstand keine Beweise dafür geliefert werden können, dass der Abt die Belastungen im Sinne von bäuerlichen Abgaben, die für den Einzelnen unmittelbar spürbar waren, erhöht hätte. Nachweise für eine Verdichtung der Herrschaft können, was diesen Bereich von Herrschaftsrechten angeht, nicht geliefert werden. Allerdings muss hier betont werden, dass in dieser Frage alle verfügbaren Quellen einmal genau geprüft werden müssten. Nebst den Urkunden sollten vor allem die Rödel und Urbare untersucht werden. Diese Arbeit kann nur im Rahmen einer Spezialuntersuchung geleistet werden, da die Bearbeitung und Auswertung dieser zum Teil nicht einmal datierten Wirtschaftsquellen besondere Kenntnisse voraussetzen.31

Hinweise in Richtung Verdichtung der Herrschaft des Klosters vermag ich dennoch zu erkennen. Sie treffen sich mit einem der zentralen Anliegen der Städtebündnisse. Einer der wichtigsten Gründe für die Bildung von Städtebünden war der Kampf der Städte gegen Verpfändungen durch ihre Herrschaft. In dieser Sache wurde sogar an den König gelangt, wie dessen Freiheitsbrief von 1281 zeigt. Darin findet sich die Bestimmung, die Stadt St.Gallen dürfe vom Abt nicht verpfändet werden. Aber nicht nur die Stadt, sondern auch Teile der appenzellischen Landschaft wurden während des 14. Jahrhunderts verpfändet und ausgelöst. 32 Dass die Betroffenen sich dagegen wehrten, wird vor dem Hintergrund der Bedeutung des mittelalterlichen Pfands verständlich: Im Mittelalter wurden Herrschaftsrechte verpfändet. 33 Dies drückt ein Herrschaftsverständnis aus, das dem Herrn als Verpfänder ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Rechte zugesteht. Verpfändungen und deren Auslösung wurden im 13. und massiv im 14. Jahrhundert von Landesherren in der Territorialpolitik eingesetzt.

Weil durch die Pfandlösung eine Sache oder ein Recht von der Herrschaft jederzeit wieder zurückgekauft werden konnte, stellt die Verpfändung aus der Sicht der Herrschaft zwar keine Entfremdung der Herrschaftsrechte dar, sondern eine befristete Herrschaftsdelegation. Trotzdem wird der Pfandnehmer – in unserem Fall der Abt von St.Gallen – handfeste Interessen verfolgt haben. Durch den Erwerb der Vogteirechte gelangte die Abtei St.Gallen 1345 in den Besitz eines wichtigen Herrschaftsinstruments; das Kloster St.Gallen strebte dadurch wohl die Landesherrschaft über die Appenzeller Orte an.³⁴

Zudem liess sich ein Pfand über die Pfandsumme hinaus mehrbelasten. Während das für den Pfandnehmer interessant sein konnte, hatten die Betroffenen wohl früher oder später die Mehrbelastung der Verpfändung zu tragen. Dagegen wehrten sich die Städte mit ihren Zusammenschlüssen und mit ihnen die appenzellischen Orte, welche als Pfandobjekte beispielsweise die Abgaben der Reichsvogtei zu zahlen hatten. Letzteres zeigt der Umstand, dass der Abt, nachdem er am 1. Mai 1345 vom Kaiser die Vogtei zu Appenzell, Hundwil und Teufen verpfändet bekommen hatte, am 23. Juni desselben Jahres den ihm vom Reich verpfändeten Leuten versprechen musste, sie bei den bisherigen Steuern, Diensten und Rechten zu belassen.35 Dasselbe hatte ihnen ein Jahr später Ulrich von Enne, Pfleger, Propst und Portner von St.Gallen, zu garantieren36 und nochmals 1360, im Jahr des Amtsantritts von Abt Georg von Wildenstein, der Pfleger Albrecht von Zimmern.³⁷ Die Gefahr der Mehrbelastung beim Wechsel eines Pfandnehmers oder bei einem neuen Herren-Amtsantritt bestand also. Solche Wechsel bedeuteten Situationen der Unsicherheit und der Angst auf Seiten der Verpfändeten. Denn Pfandnehmer hatten in das Pfand Anstrengungen und Geld investiert und wollten daher die Pfandherrschaft möglichst gewinnbringend nutzen oder ihre Ausgaben ausgleichen. Es musste nicht zwangsläufig zu Abgabenerhöhungen kommen, aber allein der Umstand, dass der neue Pfandherr die bisherigen Abgaben womöglich konsequent einforderte, konnte empfindlich spürbar werden, 38 wie das folgende Beispiel zeigt: Kaiser Ludwig der Bayer verpfändete am 11. Juni 1334 an Arnold von Bürglen einen jährlichen Zins aus der Steuer von Appenzell und Hundwil und allen zur Vogtei St.Gallen gehörenden Ämtern. Zahlten diese nicht bis auf den festgesetzten Tag, so war Arnold vom Kaiser aus berechtigt, alle die angriffen und benöten, die in die vorgenanten telre vnd ampter gehörent.39

Die zahreichen Verpfändungen bzw. Auslösungen im Zusammenhang mit Appenzell lassen den Eindruck entstehen, sie hätten erst seit der Regierungszeit Hermanns von Bonstetten (1333–1360) der Herrschaftsverdichtung gedient. Dieser Eindruck wird bestätigt durch die allgemeine Tendenz in der Abtei St.Gallen. In der Zeit Abt Georgs von Wildenstein (1360–1379) stehen einer Verpfändung über ein Dutzend Auslösungen versetzter Güter gegenüber. ⁴⁰ Anhand der Auslösung von Verpfändungen durch die Abtei kann also eine Herrschaftsverdichtung festgestellt werden, die sich im Falle der Appenzeller Orte vor allem auf die mit der Vogtei verbundenen Rechte der Herrschaft erstreckte. Gegen die Verpfändungen wehrten sich die Stadt St.Gallen und die Appenzeller lendlin. Diese Haltung deckt sich mit einem der ersten Anliegen des Städtebunds, in dem sich St.Gallen und die Appenzeller befanden und von dem sie Schützenhilfe erwarteten. Ihr Widerstand richtete sich gegen den gemeinsamen Herrn, den Abt von St.Gallen, an den seit 1345 durch Verpfändung die Reichsvogtei in der appenzellischen Landschaft fiel.

UNTER DER OBHUT VON ST.GALLEN UND KONSTANZ

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der appenzellischen Ländlein wurden in einer separaten Urkunde vom 22. Mai 1378 geregelt. Sie lassen vorsichtige Schlüsse über die Verfassungszustände zu.

Den vier Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen sollten Konstanz und St.Gallen beistehen und sie an den Zusammenkünften vertreten. Die Appenzeller wurden demnach unter die Obhut von St.Gallen und Konstanz gestellt. St.Gallen und Konstanz hatten zudem dafür zu sorgen, dass die Ländlein etwa dreizehn Männer wählten, welche die Geschäfte erledigten und verhandelten. Diese hatten auch dafür zu sorgen, dass die gewonliche stiur ausgerichtet wurde. Dabei handelte es sich wohl um eine Abgabe zugunsten des Städtebundes zur Deckung von Unkosten. 41 Weiter sollten die dreizehn Vertreter bei Hilfeleistungsforderungen des Bundes auf eine ausgeglichene Lastenverteilung achten. Zudem hatten sie bei Bedarf für Geheimhaltung zu sorgen. Die dreizehn Vertreter konnten jährlich gewechselt oder im Amt belassen werden. Soweit die urkundlichen Bestimmungen zwischen den Ländlein und dem Städtebund.

Im zweiten Teil dieser Urkunde verpflichteten die Städte die appenzellischen Ländlein, die Steuer, die sie von alter schuldig waren, zu leisten. Wahrscheinlich war damit die Steuer für die Reichsvogtei an den Abt gemeint. Den herrschaftlichen Verpflichtungen hatten sie also weiterhin nachzukommen, gegen Erhöhungen hingegen und gegen Angriffe sollten sie sich wehren dürfen. Waren sie dazu nicht genügend in der Lage, sollten sie bei Konstanz und St.Gallen Rat und Hilfe holen. Wären aber auch jene überfordert, so sollten Konstanz und St.Gallen beim Städtebund um Hilfe nachsuchen. Konstanz und St.Gallen wurden als »Schutzmächte« mit umfänglichen Handlungskompetenzen des Städtebundes ausgestattet und von diesem auch gedeckt.

Der Städtebund definierte in dieser Urkunde unmissverständlich die Voraussetzungen, welche die neu Aufzunehmenden erfüllen mussten. Dabei orientierte er sich an seinen Massstäben, was die Forderung nach einem Gremium von dreizehn Männern zeigt. In den Städten waren es die Räte, welche die Stadt gegen innen und aussen vertraten. Diese oder besser gesagt Delegationen von ihnen, waren die Ansprechpartner auf den Zusammenkünften der verbündeten Städte. Sie hatten auch dafür zu sorgen, dass Beschlossenes weitergeleitet wurde. Sie waren das Bindeglied zwischen dem jeweiligen einzelnen Bundesmitglied und dem Städtebund als Gremium. An die dreizehn zu Wählenden erhoben die Städte wohl die Erwartung, die sie an die Stadträte stellten. Da diese dreizehn Vertreter explizit auf Wunsch des Städtebundes bestellt werden sollten, ist zu vermuten, die Appenzeller hätten noch über kein ratsähnliches Gremium verfügt. Die erwartete Funktion ist denn auch in erster Linie eng im Zusammenhang mit Bundesangelegenheiten zu sehen. Jedenfalls kann ich darin noch keinen Landsrat im Sinne eines gemeinsamen Selbstverwaltungsorgans der Gemeinden, gewissermassen einen Rat des Landes Appenzell, erkennen. Die erste Erwähnung von Räten zu Appenzell fällt in das Jahr 1402.⁴²

Auch die in den Urkunden verwendeten Begriffe wie Tal, Amt, Ländlein oder Land können nicht als Beweise einer bereits bestehenden politischen und rechtlichen Einheit angenommen werden. Es sind keine klaren inhaltlichen Zuweisungen möglich; für das Gleiche wurden in den Urkunden verschiedene Begriffe verwendet. In Bezug auf die Verwendung des Begriffs »Appenzell das Land« in den Bündnisurkunden nach der Aufnahme der Appenzeller könnte es ähnlich wie im Fall des dreizehnköpfigen Gremiums sein: Der Städtebund nahm sich selber als Zusammenschluss von einzelnen Gemeinwesen wahr, deren rechtliche und politische Organe in den meisten Fällen wohl bereits weit ausgebildet waren. Das entspricht der Verfassungsentwicklung der Städte im 14. Jahrhundert, aber wohl kaum jener auf dem Land. Dass in den Bündnisurkunden nebst dem Begriff »Stadt« nun das »Land Appenzell« verwendet wird, sagt noch nichts aus über die innere Verwaltungsorganisation des damit bezeichneten Gebiets. Es drückt lediglich aus, dass die Städte dieses ländliche Gebiet, wie sich selber, als Teilelement eines grösseren Ganzen verstanden.

Vor dem Hintergrund des Gesagten komme ich zu folgendem Schluss: Für die Zeit vor der Aufnahme in den Schwäbischen Bund sind kaum Spuren eines »Landes Appenzell« mit Organen einer politischen und rechtlichen Verfassung zu erkennen. Hingegen scheint der Kontakt mit der Stadt St.Gallen, deren Verfassung sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stark ausbildete, befruchtend gewesen zu sein. Über St.Gallen und Konstanz liefen auch die Kontakte zum Städtebund. Wie Konstanz für St.Gallen könnte St.Gallen für die appenzellische Landschaft Vorbild gewesen sein. Die Aufnahme in den Städtebund setzte nun eine Entwicklung in Gang: Die Städte verlangten die Erhebung eines dreizehnköpfigen Gremiums, das sowohl gegen aussen – also im Kontakt mit ihnen – als auch gegen innen handlungs- und beschlussfähig

sein sollte. Das sind Aufgaben, die andernorts von Räten wahrgenommen wurden. Was sich hier präsentiert, sind erst die Anfänge einer verfassungsmässigen Entwicklung des Appenzellerlandes und nicht bereits bestehende Strukturen. St.Gallen und der Schwäbische Städtebund sind gewissermassen die Geburtshelfer.

Das Gesagte wird durch folgende, im Zusammenhang mit der Urkundenbearbeitung im Projekt Chartularium Sangallense gemachte Entdeckung bestätigt: Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München liegen zwei Originale des am 4. Juli 1379 geschlossenen Bündnisses der 32 Reichsstädte, darunter St.Gallen und Wil, sowie des Landes Appenzell mit den Herzögen von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, und den Markgrafen von Baden. 43 Daran hängt das äl-



Das älteste Siegel des Landes Appenzell hängt an den im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München liegenden Städtebundsurkunden vom 4. Juli 1379 und trägt die Umschrift S(IGILLUM) COMUNITATIS IN ABBATISCELLA.



Am 26. September 1377 verbündeten sich die Iendlin Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen mit 15 schwäbischen Reichsstädten, darunter mit St. Gallen. Die Urkunde befindet sich im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen.

teste Siegel Appenzells mit der Umschrift S(IGILLUM) COMUNITATIS IN ABBATISCELLA. Bislang wurde angenommen, das älteste Siegel hänge an einer Urkunde, die kurz nach der Schlacht an der Vögelinsegg ausgestellt wurde, nämlich am 10. Oktober 1403. Der Verfasser der Appenzeller Geschichte, Walter Schläpfer, sieht in der Existenz eines Landessiegels ein Zeugnis für die Staatswerdung Appenzells.44 Mit der Betonung auf »Werdung« ist dem beizupflichten und auch auf 1379 zu übertragen. An der Urkunde von 1377, als die Appenzeller dem Städtebund beitraten, hängen die Siegel von Ulrich Häch, Ammann zu Appenzell, Heinrich auf der Halten, Ammann zu Hundwil und Ulrich Geppensteiner, Ammann zu Gais. Es ist anzunehmen, dass zu jener Zeit noch kein Landessiegel existierte. Die Städte hingen ihre Siegel an viele Bündnisurkunden; als neues Mitglied hatten sich die Appenzeller ebenfalls eines zu beschaffen, das sie wie die Städte als Körperschaft ausweisen sollte. Wie im Fall des Gremiums der dreizehn Männer mit ratsähnlicher Funktion sagt aber allein die Existenz eines Landessiegels noch nichts aus über das Land selber. Dass dieses erste Appenzeller Körperschafts-Siegel an einer Städtebundsurkunde hängt, ist jedoch kein Zufall. Das Siegeln als Gemeinschaft wurde von den Städten übernommen oder wohl eher verlangt; es ist also nicht das Ergebnis einer vorangegangenen Entwicklung. Insofern kann ich mit diesen zur Verfügung stehenden Quelleninformationen keine kommunale Bewegung von innen oder von unten erkennen, wie dies die Nationalgeschichtsschreibung propagiert, sondern vielmehr eine von aussen in Gang gesetzte und geleitete. Aber die Aufnahme der Appenzeller in den Städtebund ein Vierteljahrhundert vor den Schlachten an der Vögelinsegg und am Stoss hatte eine entscheidende Voraussetzung für die Appenzeller Kriege geschaffen: Die Appenzeller und St.Galler verfolgten ein gemeinsames Interesse, nämlich die Loslösung aus der gemeinsamen Herrschaft, dem Kloster St.Gallen. Und sie befanden sich zusammen in einem übergeordneten Bündnissystem, das für mehr herrschaftliche Unabhängigkeit focht. Bekanntlich schliessen gemeinsame Interessen Einzelinteressen aber nicht aus. Im Sinne einer Aufforderung zu weitergehenden Forschungen ist deshalb die Frage zu stellen, inwieweit die Stadt St.Gallen als vom Städtebund delegierte »Schutzmacht« dabei eigene Interessen verfolgte. Immerhin gehörte das Appenzellerland zum wirtschaftlichen Versorgungs- und Einflussgebiet der Stadt. Und inwiefern eine politisch führende Gruppe im Appenzellerland und einzelne Vertreter daraus wie beispielsweise die in der Bündnisurkunde von 1377 siegelnden Ammänner Häch, auf der Halten und Geppensteiner eigene Interessen verfolgten, wird ebenfalls noch zu untersuchen sein.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Stefan Sonderegger, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde, Notkerstr. 22, CH-9000 St. Gallen

ANMERKUNGEN

- t Leicht überarbeiteter Text des Vortrages anlässlich der Vereinstagung zu den Appenzeller Kriegen vom 15. November 2003. Ich danke Dorothee Guggenheimer, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, für Kritik und Anregungen.
- 2 Kurz, Hans Rudolf: Schweizer Schlachten, Bern 1977², S. 50. Vgl. zudem die Beiträge von Niederstätter, Alois: »... dass sie alle Appenzeller woltent sin«. Bemerkungen zu den Appenzellerkriegen aus Vorarlberger Sicht, und Sonderegger, Stefan: Appenzell, Teil der Bodenseeregion, in: Stefan Sonderegger (HG.), Begegnung Appenzell Ausserrhoden und Vorarlberg, Friedrichshafen 1992.
- 3 MÜLLER, Walter: Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, in: Montfort 3/4, 1969, S. 377.
- 4 Chartularium Sangallense III (1000–1265). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1983, Nr. 882.
- 5 EHRENZELLER, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 77ff.
- 6 SONDEREGGER, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St. Gallen 1994. SONDEREGGER, Stefan/Weishaupt, Matthias, Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, in: Appenzellische Jahrbücher, 115. Heft, Trogen 1988.

- 7 Chartularium Sangallense IV (1266–1299). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1985, Nr. 1920.
- 8 Chartularium (wie Anm. 7), Nr. 2279.
- 9 ZIEGLER, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1983, S. 19ff.
- 10 Vgl. dazu Chartularium VI (1327–1347). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1990, Nr. 4054. Am 3. November 1347 gestatteten die Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen der Stadt St. Gallen, Bürger zur Erfüllung der im Bündnis festgelegten Aufgaben zu ernennen, falls es in St. Gallen keinen Rat gäbe. In der Regel waren das also Aufgaben des Rats.
- 11 Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts. Bearbeitet von Magdalen BLESS-GRABHER, unter Mitarbeit von Stefan SONDEREGGER, Aarau 1995, S. XIII.
- 12 Chartularium Sangallense V (1300–1326). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1988, Nr. 2822.
- 13 SONDEREGGER (wie Anm. 6), S. 185.
- 14 Einen guten Überblick über die Klostergeschichte des Spätmittelalters liefert ZANGGER, Alfred: Die sankt-gallische Klosterherrschaft im Umbruch, in: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 2, St. Gallen 2003, S. 155–180.

- 15 MAURER, Helmut: Die Beziehungen innerhalb der Bodenseeregion im Früh- und Hochmittelalter, in: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 2, St. Gallen 2003, S. 293.
- 16 LEIPOLD-SCHNEIDER, Gerda: Das mittelalterliche Stadtrecht von Feldkirch, Überlieferung und Edition, unveröffentlichte Dissertation 2001, S. 10.
- 17 KAMML, Peter F.: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters, Sigmaringen 1985, S. 19.
- 18 BLESS/SONDEREGGER (wie Anm.11), S. 43.
- 19 WIELANDT, Friedrich: Das Konstanzer Leinengewerbe, II/1: Geschichte und Organisation, Konstanz 1950, S. 24.
- 20 PEYER, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, Bd. 2, St.Gallen 1960,
- S. 8. Siehe auch WIELANDT (wie Anm. 19), S. 37f.
- 21 STAERKLE, Paul: Zur Familiengeschichte der Blarer, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 1949. MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Bd. 2, Konstanz 1989, S. 125f.
- 22 MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Bd. 1, Konstanz 1989, S. 126ff.
- 23 Chartularium (wie Anm. 4), Nr. 1158. Vgl. zur Gründungsurkunde CLAVADETSCHER, Otto P., in: Ad infirmorum custodiam, Festschrift zur Erweiterung der Geriatrischen Klinik. 750 Jahre Heiliggeist- und Bürgerspital in St. Gallen, St. Gallen 1980, S. 16ff.
- 24 Chartularium Sangallense IX (1373–1381). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER und Stefan SONDEREGGER, St. Gallen 2003, Nr. 5626.
- 25 SCHILDHAUER, Johannes: Der Schwäbische Städtebund Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Bürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus, Bd. 1, Berlin 1977.
- 26 Vgl. Duft, Johannes/Gössi, Anton/Vogler, Werner, Die Abtei St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 141ff.
- 27 Chartularium Sangallense VII (1348–1361). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1993, Nr. 4777.

- 28 Chartularium Sangallense VIII (1362–1372). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, St. Gallen 1998, Nr. 4808.
- 29 Ebenda, Nr. 5094.
- 30 So auch NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 2), S. 12.
- 31 Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen III (920–1360). Bearbeitet von HERMANN WARTMANN, St. Gallen 1882, B. Oekonomisches, S. 734ff.
- 32 Die Quellenbelege finden sich bei SONDEREGGER, Stefan: Die Aufnahme der Appenzeller »lendlin« in den Schwäbischen Städtebund, in: Peter BLICKLE/Peter WITSCHI (HG.), Appenzell Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, Konstanz 1997, S. 59ff.
- 33 Vgl. den Artikel »Pfandschaft« im Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Bd. 3, 1984.
- 34 NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 2), S. 12.
- 35 Chartularium Sangallense VI (1327–1347). Bearbeitet von Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1990, Nr. 3932.
- 36 Ebenda, Nr. 3974.
- 37 Chartularium (wie Anm. 27), Nr. 4701.
- 38 MARCHAL, Guy P., Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Band 4, Luzern 1986, S. 41.
- 39 Chartularium (wie Anm. 35), Nr. 3552.
- 40 Duft/Gössi/Vogler (wie Anm. 26), S. 143.
- 41 Eine von Konstanz quittierte Zahlung St. Gallens an den Bund ob dem Bodensee vom 6. Juli 1391 ist erhalten. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen IV (1360–1411). Bearbeitet von Hermann WART-MANN, St. Gallen 1899, Nr. 2020.
- 42 Kunz, Michael: Zugang zu den Ämtern? Eine Frage der Verwandtschaft! Appenzeller Politik und ihr Umfeld am Übergang zur Neuzeit, Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1994, S. 37.
- 43 Chartularium (wie Anm. 24), Nr. 5721.
- 44 Appenzeller Geschichte, Bd. 1, verfasst v. FISCHER, Rainald, SCHLÄPFER, Walter und STARK, Franz, unter Mitarbeit v. GROSSER, Hermann und GISLER, Johannes, 1976 (zweite Auflage), S. 200.